

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

I. Beschlussentwurf:

Der Verwaltungsrat beschließt die beigelegte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR als Neufassung mit Wirkung vom 01.01.2016.

II. Sachverhalt

Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (ENNI AöR) erhebt für Leistungen, die sie nicht als Aufgaben nach geltenden Satzungen oder anderen Vorschriften wahrnimmt, Gebühren nach Maßgabe der o.g. Satzung.

Die Verrechnungssätze für Personal, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte wurden auf der Grundlage von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung überprüft und neu berechnet.

Die bisherigen Leistungsgebühren und pauschalen Dienstleistungen mussten zum großen Teil aufgrund neu kalkulierter Personal- und Fahrzeugverrechnungssätze angepasst werden. Die Veränderungen sind auf Tarifsteigerungen und auf Betriebskostenerhöhungen bei einzelnen Fahrzeugtypen zurückzuführen.

Zusätzlich wird für das Ausstellen von Bescheinigungen, Einsichtnahmen, Bereitstellung von Verwaltungsleistungen und andere Verwaltungsleistungen eine Verwaltungsgebühr eingeführt.

Die Zusatzleistungen des **Kreislaufwirtschaftshofs** (z.B. Annahme von Bauholz, Bauschutt, Reifen) in Kleinmengen aus privaten Haushalten konnten gemäß Nachkalkulation 2014 kostendeckend erbracht werden. Hier sind für 2016 keine größeren Veränderungen zu erwarten, sodass keine Anpassungen notwendig sind.

Der Vorstand schlägt vor, die Gebührensätze für das Jahr 2016 gemäß der angefügten Übersicht (Anlage 1) neu festzusetzen und die als Anlage 2 beigelegte Neufassung der Satzung zu beschließen.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gemäß § 114 a GO NRW und § 5 Abs. 3 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 02.11.2015

Rötters

Hormes

Anlagen: Gebührentarifübersicht
Satzungsentwurf